

Nino Ruch
Bernstrasse 35
3175 Flamatt

Einschreiben

STAAT FREIBURG

Justizrat JR

Herr Johannes Frölicher

Präsident

Place Notre-Dame 8

CP 1642

1701 Freiburg

Flamatt, 20. Januar 2025

**Wirtschaftsdelikt im Jahr 2014 / Brandstiftung und Mordanschlag
gegen Nino Ruch, Nino's Gärten, Industriestrasse 54, 3175 Flamatt**

Gezielte Wahrheitsverschleierung durch Staatsanwältin Frau Chr. Dieu-Bach
(Amtsmissbrauch gemäss Art. 10, Art. 52.1 + 52.2 der kantonalen Verfassung FR)

Werter Herr Justizratspräsident, Herr Johannes Frölicher

In diesem neuen Jahr 2025 muss die mittelalterliche Schandtät endlich abgeschlossen werden d.h. die Sistierung muss vom Tisch. Nur so bin ich gewillt, den Fall mit der Täterschaft mittels einer aussergerichtlichen Vereinbarung über eine faire Entschädigung zu treffen und aufzuhören, den Krieg mit den Justizbehörden niederzulegen!

Es ist klar, **dass nach wie vor ich hier das Opfer bin** und nur Dank nachfolgend aufgeführten Personen die Kraft und den Mut habe, bis heute weiter für die Gerechtigkeit zu kämpfen:

- a) *Nikolas Bürgisser, ehemaliger Oberamtmann des Sensebezirks (hat mich mehrmals besucht und meine Situation erkannt. Er war es auch, der mich an den Justizrat verweisen hatte).*
- b) *Christoph Salathé, Chefarzt der neuen Psychiatrischen Klinik FNPG, Freiburg (stellte weder Selbstgefährdung fest noch dass ich je eine Gefahr für Andere darstellte, dies entgegen der Meinung des Herrn Manfred Raemy, heutiger Obertammann Sensebezirk).*
- c) *Martina Gerber, Friedensrichterin des Sensebezirks, FGSEN, Tafers (Verzicht auf Errichtung Erwachsenenschutzmassnahmen durch Abschreiben des Verfahrens vom 12.11.2021, und somit Abwenden der Attacke durch Frau Alessia Chocomeli-Lisibach, stv. Generalstaatsanwältin Kt. FR).*
- d) *Caroline Gauch, Gerichtspräsidentin Bezirksgericht der Sense (welche mir gegenüber fair war und mir das Gefühl vermittelte, auf dem richtigen zu Weg sein).*

Ich danke somit diesen ehrenhaften Personen für ihre Unterstützung!

Bis anhin, Herr Frölicher, haben Sie sich mir gegenüber immer korrekt verhalten. Dies veranlasste mich dann auch, Sie laufend über die weiteren Geschehnisse zu informieren. Sie haben von mir den Guten-Tag-Brief an die Staatsanwältin, Frau Chr. Dieu-Bach, am 23.08.2024 erhalten. Mein professionelles Wiederaufnahmegesuch vom 04.10.23, das Urteil der Strafkammer vom 22.12.23, die Nichtanhandnahmeverfügung vom 21.05.24, meine Beschwerde auf die Nichtanhandnahmeverfügung vom 31.05.24, das Urteil vom 05.06.24 und aller damit verbundenen Korrespondenz sende ich Ihnen zur Durchsicht **vorab mit E-Mail zu** (exkl. meine Beschwerden und die 2 Urteile des Bundesgerichts).

Fact ist, dass ich Frau Chr. Dieu-Bach nie mehr als zuständige UR akzeptiere. Es ist bekannt, dass ich wohl der Einzige bin, der im Kanton Freiburg ein Amtsenthebungsverfahren eingeleitet hat. Das weiss auch Frau Sandra Wohlhauser!

Das Urteil vom 22.12.23 wurde mir, ohne die Möglichkeit zu einer Stellungnahme betr. Ausstand von Frau Chr. Dieu-Bach, noch vor Weihnachten zugestellt. Das zudem mit einer 30tägigen Frist, die Beschwerde an das Bundesgericht in Lausanne zu stellen. Erneut schöne Weihnachten! Doch auch hier habe ich die Frist wahrgenommen und reagiert. Gegenüber der Presse, FN (Freiburger Nachrichten), hatte ich bereits im Jahr 2015 klar ausgesagt, dass ich nicht ans Bundesgericht gehen will und der Fall im Kanton Freiburg gelöst werden muss!

Und ganz nebenbei möchte ich erwähnen, dass es auffallend ist, dass immer die Kantonrichterin, Frau Sandra Wohlhauser, bei allen Auseinandersetzungen mit der Staatsanwaltschaft/Kantongericht involviert war (**was sicher kein Zufall ist**). Seit dem Jahr 2016 ist Frau Wohlhauser Kantonrichterin, ist zweisprachig und SP-Parteigenossin. Im Weiteren ist Sie Duz-Kollegin von Frau Christiana Dieu-Bach.

Denn wer den Fall kontrolliert muss die Wahrheit nicht finden!

Kurz-Zusammenfassung nach meinem Wiederaufnahmegesuch vom 04.10.23:

Mein Wiederaufnahmegesuch, welches mit **A-Plus-Post** am 05.10.2023 zugestellt wurde, soll offenbar beim Empfänger, Staatsanwalt Herr Fabien Gasser, nicht angekommen sein! Dies fand ich erst heraus, als ich mich mit Schreiben am 09.11.2023 an Herrn Gasser wandte und mich nach dem Stand des Verfahrens erkundigte. Es war die Staatsanwältin, Frau Liliane Hauser, die auf meine Nachfrage vom 09.11.2023 antwortete und zwar am 15.11.2023. Sie verlangte von mir eine Kopie meines Wiederaufnahmegesuches vom 04.10.2023, was ich ihr dann am nächsten Tag, dem 16.11.2023, mit E-Mail zustellte.

Ich wurde mit dem Urteil vom 22.12.23 somit ein weiteres Mal übergangen bzw. hatte keine Möglichkeit, dem Kantonsgericht mein Ausstandgesuch gegen Frau Dieu-Bach und Frau A. Chocomeli im Detail zu begründen. Eine Begründung war meiner Ansicht ja auch überflüssig, da sie längst von mir erbracht waren. Dass die Beschwerde vom Bundesgericht in Lausanne abgeschmettert wurde, ist daher nur eine logische Folge und ein clever eingespieltes Abschiedsgeschenk von der zukünftigen Bundesrichterin. So auch, dass meine Beschwerde gegen das Urteil vom 22.12.23 vom Bundesgericht mit Urteil vom 03.04.24 abgewiesen wurde.

Und siehe da..... über Pfingsten 2024 bzw. am 21.05.2024, und somit über 7 Monate nach meinem Wiederaufnahmegesuch, kreierte Frau Dieu-Bach ihre fragwürdige Nichtanhandnahmeverfügung. **Sie hat auf wesentliche Punkte meines Wiederaufnahmegesuchs NICHT geantwortet.** Sie hat einige Aussagen von Befragten aus den Polizeiberichten übersehen, gar nie verglichen oder vergessen bzw. hat diese nie hinterfragt! Mon Dieu sei Dank...!

Die ehrenwerte Frau S. Wohlhauser, musste am 12.06.24 ihre Stelle als Bundesrichterin antreten und hat wohl im Stress am 05.06.24 noch kurz ein Urteil gefällt, welches sie 1:1 von Frau Dieu-Bach übernommen hatte. **Zur Veranschaulichung habe ich dies auch noch farblich gekennzeichnet; Der einzige Unterschied zwischen dem KG und der Staatsanwaltschaft ist, dass Frau Wohlhauser eine Schrägschrift gewählt hatte..... (Beilagen 1 und 2).**

Würde ein befähigter Untersuchungsrichter das 3 Mio. Fr. schwere Verbrechen professionell untersuchen, würde sich zwangsläufig herausstellen, dass der Abschlussbericht von Frau Chr. Dieu-Bach lückenhaft ist und daher Anlass zu Spekulationen gibt!

Wie es möglich, dass durch eine einzelne Person das Verfahren seit Beginn bis heute gezielt gesteuert werden konnte? Wie kommt es überhaupt zu einem solchen Privileg? Wieso wurde meinen Hinweisen nie Folge geleistet und meine Anträge systematisch abgeschmettert? Für mich steht fest, hier wurde ein Verbrechen ganz klar vertuscht.

Ich fordere Sie hiermit auf, Herr Frölicher, dass Sie als höchster Richter des Kantons Freiburgs, die Akten eingehend prüfen und zwar insbesondere ab Wiederaufnahmegesuch bis hin zur Nichtanhandnahmeverfügung vom 31.05.24 bzw. dem Urteil vom 05.06.24. Sie werden feststellen, dass hier klar gegen meine Rechte verstossen wurde, wie bspw. Folgende:

- a) Wenn noch Untersuchungshandlungen ausstehen, müsste eine Sistierung aufgehoben werden, doch stattdessen ist man auf diese nicht eingegangen und hat mit fragwürdigen Argumentationen darauf verzichtet!
- b) Wichtige Indizien hat man als reine Behauptungen meinerseits abgetan. Man ist auf Hinweise wie „Heizungstüre nach Brand geschlossen“, „Schatzung der Immobilie kurz vor dem Brand“ etc. nicht eingegangen.
- c) Es besteht keine Beweislast beim Privatkläger im Hinblick auf die neuen Beweismittel. Es reichen bereits Hinweise auf neue Indizien, damit die Untersuchungsbehörde aktiv werden muss und das Verfahren wieder aufzunehmen hat.
- d) Es ist Verfassungswidrig, wenn das Kantonsgericht und die Staatsanwaltschaft sich absprechen!

Die Aufzählung ist nicht abschliessend, was Sie aus meinem Argumentarium entnehmen können (Beilage 3).

Ausgehend davon, dass meine Ausführungen bei Ihnen Gehör finden, bitte ich Sie um wohlwollende Prüfung meines Anliegens und danke im Voraus bestens für Ihren Entscheid über das weitere Vorgehen.

Ich bin bis Mitte März 2025 im Ausland und hoffe, dass ich danach mit Ihnen ein persönliches Gespräch durchführen kann.

Für Ihr Entgegenkommen besten Dank.

Hochachtungsvoll

Nino Ruch

Beilagen:

Nr. 1 Nichtanhandnahmeverfügung vom 21.05.24 von Frau Chr. Dieu-Bach, StA

Nr. 2 Urteil vom 5.06.2024 von Frau S. Wohlhauser, KG

Nr. 3 Argumentarium Nino Ruch, 11.12.24

Nichtanhandnahmeverfügung vom 21. Mai 2024
(7 Monate nach meinem Wiederaufnahmegesuch vom 4. Oktober 2023)
von **Staatsanwältin Christiana Dieu – Bach** **normal Schrift**

Staatsanwaltschaft StA
Seite 7 von 8

bestehen, die der grundlosen Wiederaufnahme des Verfahrens im Weg steht (vgl. dazu Ausführungen zur Eröffnung eines nicht an die Hand genommenen Verfahrens in BSK StPO-GRÄDEL-HEINIGER, 2. Aufl. 2014, Art. 323 N. 4). Eine Wiederanhandnahme ohne triftige Gründe widerspricht im Übrigen dem Grundsatz von Treu und Glauben nach Art. 5 Abs. 3 BV (BSK StPO GRÄDEL-HEINIGER, a.a.O.).

In seinem Wiederaufnahmegesuch vom 04.10.2023 gibt Nino RUCH als neues Element an, dass der Kellerraum, welcher sich in der verbrannten Liegenschaft befand und privat von Ernst Reinhardt genutzt wurde, kurz vor dem Brand geleert wurde. Zudem bringt er die neue Tatsache vor, dass Adrian Eugster, Roland Nydegger und Markus Reinhardt zum Tatzeitpunkt und eine Woche nach der Tat Urlaub hatten.

Inwiefern diese Hinweise etwas Wesentliches zur Feststellung einer konkreten Täterschaft beitragen würden, ist nicht ersichtlich. Solche Informationen können nicht als sachlich relevant gelten.

Als weiteres Element erwähnt Nino RUCH, dass Adrian Eugster einige Monate nach dem Brand ein neues Auto hatte. Es liege deshalb der Verdacht nahe, dass er das Auto als Lohn für die Beteiligung an der Brandstiftung von der Firma Scout 24 geschenkt bekommen habe. Dieser Hinweis sei von der Strafverfolgungsbehörde nicht untersucht worden. Zudem wären in den Untersuchungsakten nicht ersichtlich, um welches Auto es sich handle, wo das Auto gekauft wurde und wer das Auto in welcher Form finanziert habe. Die Ehefrau von Adrian Eugster sei ausserdem zum Auto und zu den finanziellen Verhältnissen zu befragen. Es würde sich hierbei um ein neues Element i.S.v. Art. 315 Abs. 1 StPO handeln.

Die Staatsanwaltschaft hat sich bereits in der Verfügung vom 13.10.2016 zu dieser Tatsache geäußert. Der Umstand, dass die Strafverfolgungsbehörde den Hinweis bezüglich des Autos von Adrian Eugster nicht untersucht hat, sei, obwohl es sich um eine neue Tatsache handle, kein genügender Grund für eine Wiederaufnahme der Untersuchung. Inwiefern die Befragung der Ehefrau von Adrian Eugster bezüglich des Autos und den finanziellen Verhältnissen eine Wiederaufnahme begründen würde, ist nicht ersichtlich. Auch dieser Beweis lässt nämlich keine genügend konkreten Annahmen bezüglich einer möglichen Täterschaft von Adrian Eugster zu.

Auch die weiteren Ausführungen welche Nino RUCH in seinem Wiederaufnahmegesuch vorbringt, rechtfertigen keinen Wegfall der Sistierung. Zum einen handelt es sich nicht um neue Elemente, zum anderen hat der Beschwerdeführer nicht schlüssig darlegen können, worauf sich seine Vermutungen im Grundsatz abstützen.

Unter diesen Umständen ist das Gesuch um Wiederanhandnahme der am 23.04.2015 sistierten Strafuntersuchung gegen Unbekannt abzuweisen.

Urteil vom 5. Juni 2024 Vizepräsidentin Sandra Wohlhauser
Wiederanhandnahme (Art. 315 StPO) Nichteintreten mangels Beweisgründung ?
Schnellschuss da Sie am 12. Juni 2024 die neue Stelle als Bundesrichterin beginnt !

Schräg Schrift

erwägend,

dass Nino Ruch am 4. Oktober 2023 ein Gesuch um Wiederaufnahme der Untersuchungen im Zusammenhang mit der Brandstiftung vom 24. Februar 2014 in Flamatt, welche am 23. April 2015 unbefristet sistiert wurden, da die Täterschaft trotz der geführten Ermittlungen unbekannt geblieben ist (Art. 314 Abs. 1 Bst. a StPO), stellte;

dass die Staatsanwaltschaft das Gesuch mit Verfügung vom 21. Mai 2024 abwies, Kosten zu Lasten des Staates. Sie begründete ihren Entscheid wie folgt: «In seinem Wiederaufnahmegesuch vom 04.10.2023 gibt Nino RUCH als neues Element an, dass der Kellerraum, welcher sich in der verbrannten legenschaft befand und privat von Ernst Reinhardt genutzt wurde, kurz vor dem Brand geleert wurde. Zudem bringt er die neue Tatsache vor, dass Adrian Eugster, Roland Nydegger und Markus Reinhardt zum Tatzeitpunkt und eine Woche nach der Tat Urlaub hatten. Inwiefern diese Hinweise etwas Wesentliches zur Feststellung einer konkreten Täterschaft beitragen würden, ist nicht ersichtlich. Solche Informationen können nicht als sachlich relevant gelten. Als weiteres Element erwähnt Nino RUCH, dass Adrian Eugster einige Monate nach dem Brand ein neues Auto hatte. Es liege deshalb der Verdacht nahe, dass er das Auto als Lohn für die Beteiligung an der Brandstiftung von der Firma Scout 24 geschenkt bekommen habe. Dieser Hinweis sei von der Strafverfolgungsbehörde nicht untersucht worden. Zudem wären in den Untersuchungsakten nicht ersichtlich, um welches Auto es sich handle, wo das Auto gekauft wurde und wer das Auto in welcher Form finanziert habe. Die Ehefrau von Adrian Eugster sei ausserdem zum Auto und zu den finanziellen Verhältnissen zu befragen. Es würde sich hierbei um ein neues Element i.S.v. Art. 315 Abs. 1 StPO handeln. Die Staatsanwaltschaft hat sich bereits in der Verfügung vom 13.10.2016 zu dieser Tatsache geäussert. Der Umstand, dass die Strafverfolgungsbehörde den Hinweis bezüglich des Autos von Adrian Eugster nicht untersucht hat, sei, obwohl es sich um eine neue Tatsache handle, kein genügender Grund für eine Wiederaufnahme der Untersuchung. Inwiefern die Befragung der Ehefrau von Adrian Eugster bezüglich des Autos und den finanziellen Verhältnissen eine Wiederaufnahme begründen würde, ist nicht ersichtlich. Auch dieser Beweis lässt nämlich keine genügend konkreten Annahmen bezüglich einer möglichen Täterschaft von Adrian Eugster zu. Auch die weiteren Ausführungen, welche Nino RUCH in seinem Wiederaufnahmegesuch vorbringt, rechtfertigen keinen Wegfall der Sistierung. Zum einen handelt es sich nicht um neue Elemente, zum anderen hat der Beschwerdeführer nicht schlüssig darlegen können, worauf sich seine Vermutungen im Grundsatz abstützen»;

dass Nino Ruch mit Eingabe vom 31. Mai 2024 dagegen Beschwerde erhob;

dass gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft die Beschwerde an die Strafkammer zulässig ist (Art. 393 Abs. 1 Bst. a StPO);

dass die Beschwerde innert 10 Tagen schriftlich einzureichen ist (Art. 396 Abs. 1 StPO). Diese Frist wurde vorliegend eingehalten;

dass die Beschwerde in einem schriftlichen Verfahren behandelt wird (Art. 397 Abs. 1 StPO). Die Strafkammer verfügt dabei grundsätzlich über volle Kognition (Art. 391 Abs. 1, Art. 393 Abs. 2 StPO);

dass die Beschwerde zu begründen ist (Art. 396 Abs. 1 StPO; vgl. Rechtsmittelbelehrung, Verfügung vom 21. Mai 2024, S. 8), wobei bei Laienbeschwerden die Anforderungen an die Begründungspflicht nicht allzu hoch anzusetzen sind; die Eingabe muss allerdings selbst in diesen Fällen den Rechtsstandpunkt bzw. die Argumente der Beschwerdeführer hinreichend deutlich werden lassen und diese Argumente müssen sich in sachlicher sowie gebührender Form auf das vorliegende Verfahren beziehen (vgl. z.B. Urteil BGer 6B_278/2013 vom 5. September 2013 E. 1);

Argumentarium – vom 11. Dezember 2024

Für die Besprechung mit dem Justizrat

Wiederaufnahmegesuch vom 04. Oktober 2023 und der 7 Monate später erhaltene Nichtanhandnahmeverfügung vom 21. Mai 2024 und dem synchron Urteil vom 5. Juni 2024 Kantonsgericht Sandra Wohlhauser

Neue Beweismittel und Tatsachen:

- Bewegungsmelder manipuliert / Garagentor war offen
- Türe Heizungsraum nach Brand geschlossen
- Keller von Herr Reinhart leer geräumt vor dem Brand (Indiz Tatbeteiligung?)
- Anwesenheit von Herrn Eugster und Herr Nydegger im Gebäude von Scout24 (kein Alibi) am 27.02.2014.
- Der geplante Bau von Parkplätzen durch die Scout24 AG wurde nicht untersucht, obwohl dies Tatmotiv sein könnte.
- Neues Auto von Herrn Eugster trotz schlechten finanziellen Verhältnissen.
- Schätzung der Immobilie im Januar 2014 durch die Eigentümerschaft

Widersprüche in der Verfügung vom 21.05.2024

- Wenn feststeht, dass noch Untersuchungshandlungen vorgenommen werden müssen, ist ein Verfahren wieder aufzunehmen.
- Beim Hinweis auf das neue Auto handelt es sich um eine neue Tatsache. Die STAA FR kann nicht schlüssig begründen, warum diese Tatsache nicht zur Wiederaufnahme des Verfahrens führt. Das neue Auto kann Indiz für die Tatbeteiligung von Herrn Eugster sein.
- Die STAA FR geht in der Verfügung nicht auf die weiteren neuen Beweismittel ein resp. auf den Vorwurf, dass zentrale Punkte nicht abgeklärt wurden.
- Es besteht keine Beweislast beim Privatkläger in Hinblick auf die neuen Beweismittel. Bereits der Hinweis auf Indizien oder Tatsachen reicht aus, damit die Untersuchungsbehörde aktiv werden muss und das Verfahren wieder aufzunehmen hat.
- Nach Art. 6 StPO trifft die STAA FR den Untersuchungsgrundsatz, der jedoch klar verletzt wurde